

403

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Satzung der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences zur Bekanntmachung von Satzungen vom 9. März 2010**

Nach § 31 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) wird die oben genannte Satzung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. März 2010

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.3 – 431/00.008 (0006)
StAnz. 18/2010 S. 1301

Nach § 31 Abs. 4 HHG hat das Präsidium der Hochschule Darmstadt am 9. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen der Hochschule Darmstadt sowie ihre Änderungen werden durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf

der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

§ 2

Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung oder Satzungsänderung wird an zentraler Stelle geführt und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. März 2010

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt